

## **B e s c h l u s s**

### **zur 1. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2019**

#### **I.**

1.)

Bei der Umsetzung der Bewertungszahlen für die Bewertung im Turnuskreisen gem. Abschnitt III 2a) des Geschäftsverteilungsplanes haben sich unvorhergesehene technische Schwierigkeiten ergeben.

2.)

Es bedarf einer Zuständigkeitsregelung für Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155 c FamFG.

#### **II.**

Aus diesen Anlässen wird die Geschäftsverteilung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1)

Die Bewertung zugewiesener Sachen im Rechnerprogramm gem. Abschnitt III 2a) des Geschäftsverteilungsplans erfolgt mit nachstehenden Wertigkeiten:

Berufungen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografieschutzrechte betreffen

Berufungen wegen Ansprüchen aus Heilbehandlung, in Bau- und Architektensachen, in Gesellschaftsrechtssachen (Zuständigkeit 11. Zivilsenat II. 1. f und g.) und Vergabesachen sowie Berufungen in Haftungs- und Honorarforderungssachen von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe	1,30
Berufungen in sonstigen Zivilsachen	1,00
Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO und Verfahren nach dem Kapitalanleger - Musterverfahrensgesetz	1,00
Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen	0,25
Entschädigungsansprüche wegen überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 - 201 GVG)	1,00
Beschwerden nach dem FamFG gem. Pebb§y RO 50 einschließlich Landwirtschafts- und Nachlasssachen	0,65
Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familiensachen (UFH-Sachen)	0,15
Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF-Sachen)	0,65
Sonstige Beschwerden in Familiensachen	0,15
Güterichtersachen	0,35

2)

Der 1. Senat für Familiensachen ist zuständig für Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155 c FamFG gegen Beschlüsse des 2. Senats für Familiensachen.

Der 2. Senat für Familiensachen ist zuständig für Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155 c FamFG gegen Entscheidungen des 1. Senats für Familiensachen.

Dr. Niestroj

Brand

Dr. Jäde

Mitzlaff

Dr. Redant

Welkerling

Wichmann